



Beitragsordnung für 2009 zur Satzung in der aktuellen Fassung

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Förderbeiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- a) Erwachsene: 95 Euro
- b) Jugendliche, Studenten, Schüler, Auszubildende und Arbeitslose: 65 Euro
- c) Passive Mitglieder: 25 Euro
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- e) Fördermitglieder: ab 125 Euro

Der Jahresbeitrag ist im Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig und wird im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben. Halbjährliche Zahlungen sind möglich.

Zur Vermeidung besonderer Härten besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag ratenweise zu zahlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

2. Zahlungsweise

Im Rahmen der Einführung dieser Beitragsordnung können Mitglieder, die der Gruppe bereits angehören den Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr 2009 auf Wunsch je Trainingseinheit anteilig in bar zahlen. Er beträgt für 1a) 2,50 Euro und 1b) 2 Euro. Das Besitzstandsrecht ist gewahrt. Mitglieder, die nach der Gründung des Vereines beitreten haben keinen Anspruch auf diese Regelung. Ab dem 01.01.2010 wird der Mitgliedsbeitrag gem. Ziff. 1 erhoben.

Sobald die Beiträge nach Ziff. 1 (Jahresbeiträge) angehoben werden, werden die Beiträge aus dem Besitzstandsrecht im gleichen Prozentsatz angehoben. Zur Vereinfachung der Kassenführung und aus Gründen der Übersichtlichkeit dürfen diese Beträge kaufmännisch gerundet werden.

Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Beitragsjahres wird der Jahresbeitrag anteilig auf Monatsbasis berechnet, wobei der Monat des Eintritts als ganzer Monat gilt.

Insoweit wird auch, abweichend von der in der Beitrittserklärung lautenden Formulierung, die Einzugsermächtigung zusätzlich für das angefangene Beitragsjahr erteilt. Der Einzug erfolgt daher im ersten Beitragsjahr im Monat nach dem Eintritt in den Verein.

3. Sonstiges

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.